

Antworten auf häufige Fragen

Version 11.0, 29. Oktober 2020

WICHTIG: Dieser FAQ-Katalog wird den Partnern von J+S zur Verfügung gestellt. Er darf in dieser Form nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Einzelne Textbausteine können für die Kommunikation verwendet werden.

1. Das Wichtigste in Kürze

J+S-Jugendausbildung (J+S-Kurse und -Lager)

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen. Folgendes gilt für den Breitensport:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für über 16-jährige Personen gilt:

- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumlichkeiten verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Die [Übersicht der kantonalen Entscheide](#) (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird zweimal wöchentlich aktualisiert.
(Stand 28. Oktober 2020)

Kann in J+S-Kursen und J+S-Lagern als Folge der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus die erforderliche Mindestzahl Aktivitäten nicht eingehalten werden, so gewährt das BASPO Finanzhilfen, und zwar für die tatsächlich durchgeführten Aktivitäten.
(Stand: 26. März 2020)

Das BASPO wird zudem Sportvereinen/-verbänden und Jugendorganisationen die während der Pandemie aufgrund von Sportverboten ausgefallenen Subventionen für J+S-Aktivitäten in Form von Sonderbeiträgen auszahlen. Dies geschieht im Rahmen des bewilligten J+S-Kredits.
(Stand 20. Mai 2020)

J+S-Kaderbildung (J+S-Aus- und -Weiterbildung)

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen. Ziel ist es, das Ansteckungsrisiko zu reduzieren.

J+S-Kursen und Module finden in Gruppen von maximal 15 Personen statt und es gilt durchgehend Maskenpflicht (Theorie, Praxis, Pause, Verschiebungen). In den Praxisteilen sind nur Aktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt (z.B. Technikübungen im Unihockey). Der Kontakt zu Teilnehmenden anderer Kurse/Module/Gruppen ist unbedingt zu vermeiden. Administrativ sind Kurse/Module mit mehr Teilnehmenden möglich, d.h. Kurse/Module müssen in der NDS nicht aufgeteilt werden.

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Die [Übersicht der kantonalen Entscheide](#) (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird zweimal wöchentlich aktualisiert.
(Stand 28. Oktober 2020)

Die Einsatzberechtigung der J+S-Kader (J+S-Leiter/innen, J+S-Expert/innen, J+S-Coaches, J+S-Coach-Expert/innen) wurde ausserordentlich bis 31.12.2021 verlängert. Davon betroffen sind alle Anerkennungen mit Status «weggefallen seit 01.01.2019», «weggefallen seit 01.01.2020» und «gültig bis 31.12.2020». Alle diese Personen bleiben somit bis Ende 2021 einsatzberechtigt, auch wenn sie kein Weiterbildungsmodul besucht haben.
(Stand: 20. Mai 2020)

2. J+S-Kaderbildung

2.1 Durchführung von Kursen/Modulen ab Oktober 2020

Was ändert sich für die Organisatoren der Kaderbildung (Aus- und Weiterbildung) nach dem Bundesratsentscheid vom 28.10.2020?

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen. Ziel ist es, das Ansteckungsrisiko zu reduzieren.

J+S-Kurse und Module finden in Gruppen von maximal 15 Personen statt und es gilt durchgehend Maskenpflicht (Theorie, Praxis, Pause, Verschiebungen). In den Praxisteilen sind nur Aktivitäten ohne Körperkontakt erlaubt (z.B. Technikübungen im Unihockey). Der Kontakt zu Teilnehmenden anderer Kurse/Module/Gruppen ist unbedingt zu vermeiden. Administrativ sind Kurse/Module mit mehr Teilnehmenden möglich, d.h. Kurse/Module müssen in der NDS nicht aufgeteilt werden.

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Die [Übersicht der kantonalen Entscheide](#) (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird zweimal wöchentlich aktualisiert.

Wir empfehlen dringend, die Schutzmassnahmen konsequent zu befolgen (insbesondere die Maskentragpflicht) und die Kursleitungen entsprechend zu informieren und in die Pflicht zu nehmen.
(Stand: 28. Oktober 2020)

2.2 Virtuell durchgeführte Kurse/Module

Welche Kurse/Module sollen mit Praxisunterricht (als Präsenzveranstaltung) durchgeführt werden und für welche Kurse/Module wird eine virtuelle Durchführung empfohlen?

Damit die Ausbildung von ausreichend Leiternachwuchs sichergestellt werden kann, sollen Leiterkurse, Einführungskurse Leiter/in und Expertenurse wie gewohnt auch mit Praxisunterricht und gemäss geltenden Schutzkonzepten durchzuführen werden.

Weiterbildungsmodule, Module Fortbildung für Leiter/innen und Expert/innen sowie Aus- und Weiterbildungen für J+S-Coaches sollen wenn möglich virtuell durchgeführt werden. Die Organisatoren senden das angepasste Kursprogramm sobald wie möglich an info-js@baspo.admin.ch.
(Stand: 28. Oktober 2020)

Welche Leistungen gibt es für virtuell durchgeführte Kurse/Module?

Die Teilnehmenden von virtuellen Kursen erhalten EO-Karten, wenn der Kurs/das Modul:

- mindestens 6 Stunden pro Tag gedauert hat
- an einem oder mehreren Arbeitstag(en) stattgefunden hat und
- die aktive Teilnahme angenommen werden kann, etwa indem die Kursinhalte am Schluss abgefragt werden oder interaktive Elemente stattfinden.

Die virtuell durchgeführten Kurse und Module werden zu **100 % subventioniert**.

Ausnahme: J+S-Expertenkurse und Module Fortbildung Experten werden nicht subventioniert, da hier die Subventionen nur für Sport- und Transportinfrastrukturen, Unterkunft und Verpflegung entrichtet werden können (Art. 25 SpoFöV, Art. 50 Abs. 2bis VSpoFöP), was im virtuellen Format wegfällt.

(Stand: 28. Oktober 2020)

Wer verteilt die Lernmedien und EO-Karten an die Teilnehmenden eines Kurses/Moduls in virtuellem Format?

Der Versand der Lernmedien und der EO-Karten ist Sache des Organisators. Bei JS-CH und esa-CH Kursen/Modulen (wenn Verbände mandatiert sind) erfolgt der Versand durch das BASPO.

(Stand: 28. Oktober 2020)

2.3 Lernmedien

Können zur Zeit J+S-Lernmedien bestellt werden?

Ja, wie im Normalbetrieb.

(Stand: 27 Mai 2020)

3. Jugendausbildung: J+S-Angebote

3.1 Durchführung von J+S-Aktivitäten

Welche Vorgaben gelten ab 28. Oktober 2020 für J+S-Aktivitäten?

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen gegen die Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen. Folgendes gilt für den Breitensport:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für über 16-jährige Personen gilt:

- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann in grossen Räumlichkeiten verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist (z.B. Tennis).
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

(Stand: 28. Oktober 2020)

In welchem Fall kann mehr als eine Gruppe von max. 15 Personen in derselben Sportanlage (Halle/Raum) gleichzeitig sportliche Aktivitäten ausüben? Wenn die Räumlichkeiten ausreichend gross sind (mindestens 15m² pro Person bei ruhigen Sportarten 4m²), zusätzliche Abstandsvorgaben eingehalten werden können, mit geeigneten Massnahmen (Raumtrennung) eine Vermischung der Gruppen verhindert werden kann und die Lüftung gewährleistet ist.

(Stand: 28. Oktober 2020)

Gelten diese Vorgaben gesamtschweizerisch?

In einigen Kantonen gelten restriktivere Massnahmen. Die [Übersicht der kantonalen Entscheide](#) (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) wird zweimal wöchentlich aktualisiert.

(Stand: 28. Oktober 2020)

Können J+S-Lager stattfinden?

Bezüglich Lager wurde bisher noch kein Entscheid gefällt. Die Situation wird beobachtet und laufend beurteilt. Falls die Durchführung von Lagern über Weihnachten/Neujahr oder später aus epidemiologischer Sicht vertretbar erscheint, wird ein aktualisiertes Schutzkonzept für Lager publiziert.

Wir empfehlen, mit der Planung von Lagern bis Ende November 2020 zuzuwarten.

(Stand: 28. Oktober 2020)

Werden Bundesleistungen (Subventionen) ausbezahlt, wenn Lager/Kurse die Mindestanzahl Aktivitäten nicht erreichen?

Grundsätzlich werden alle J+S-Aktivitäten subventioniert, die durchgeführt werden (auch wenn die Minimaldauer bei Lagern, bzw. die minimale Anzahl Aktivitäten bei Kursen nicht eingehalten werden).

(Stand: 26. März 2020)

3.2 Administration von J+S-Angeboten

Erhalten J+S-Leiterinnen und -Leiter trotz abgesagtem J+S-Kurs oder -Lager ein A-Profil?

Bei Kursen: Nein, da bereits eine Aktivität im Jahr zu einer Aktivierung des A-Profiles führt.

Bei Lagern: Auf Antrag. Hierfür muss die betroffene Person dem BASPO einen schriftlichen Antrag mit Begründung (Schilderung/Erläuterung der Situation) einreichen (Brief oder E-Mail an info-js@baspo.admin.ch). Das BASPO entscheidet jeden Fall individuell (evtl. unter Beizug des Organisators).

(Stand: 26. März 2020)

3.3 Subventionen für J+S-Aktivitäten

Aufgrund der Corona-Massnahmen verlieren die J+S-Organisationen substanziell Einnahmen, da aufgrund des faktischen Sportstopps J+S-Subventionen fehlen. Sind Massnahmen geplant, um diese Ausfälle zu kompensieren?

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der J+S-Sonderbeiträge verabschiedet. Er hat damit die Grundlage geschaffen, um Organisatoren von J+S-Angeboten die durch die Coronakrise entstandenen Subventionsausfälle (teilweise) zu decken.

Von den einmaligen J+S-Sonderbeiträgen profitieren die Nutzergruppen 1, 2, 3 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4. Hierfür sind die freien Mittel aus dem für 2020 genehmigten J+S-Kredit zu verwenden.

Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen, Gemeinden, Kantone) sowie Organisatoren, die im 2020 erstmalig J+S-Angebote angemeldet haben.

(Stand 20. Mai 2020)

Die Organisatoren welcher Nutzergruppen erhalten Sonderbeiträge?

Von den einmaligen J+S-Sonderbeiträgen profitieren die Nutzergruppen 1, 2, 3 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4. Ausgeschlossen von dieser Massnahme sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Schulen, Gemeinden, Kantone) sowie Organisatoren, die im 2020 erstmalig J+S-Angebote angemeldet haben.

(Stand 20. Mai 2020)

Warum erhalten Schulen, Gemeinden und Kantone keine Sonderbeiträge?

Mit den J+S-Sonderbeiträgen sollen diejenigen Organisationen unterstützt werden, die primär ehrenamtlich geführt werden und vorwiegend über private Mittel finanziert werden (Sportvereine und -verbände sowie Jugendorganisationen).

(Stand 20. Mai 2020)

Welches sind die Regeln für den Bezug von J+S-Sonderbeiträgen?

Nutzergruppen 1 und 2 sowie nationale Sportverbände der Nutzergruppe 4

Bedingungen: Im Zeitraum zwischen 13. März und 31. Dezember 2020 wurde mindestens ein J+S-Angebot durchgeführt und anschliessend ordentlich abgeschlossen.

Berechnung J+S-Sonderbeitrag: Prozentsatz auf den Beiträgen, die der Organisator für seine im 2019 abgeschlossenen J+S-Angebote erhalten hat. Der Prozentsatz ist für alle Organisatoren und Angebote identisch und beträgt maximal 50%. Der Prozentsatz wird Ende 2020 in Abhängigkeit der freien J+S-Mittel (nicht ausbezahlte Subventionen) festgelegt.

Beispiel: Der Turnverein X hat 2019 2 J+S-Angebote mit je 5 J+S-Kursen abgeschlossen. Dafür wurden Subventionen von insgesamt CHF 19'560 ausbezahlt. Auf diesem Betrag wird der einmalige Sonderbeitrag berechnet. Wird dieser beispielsweise auf 30% festgelegt, dann würde der Sonderbeitrag CHF 5'868 betragen.

Auszahlung: Der einmalige J+S-Sonderbeitrag wird gemeinsam mit der Schlusszahlung 2020 zirka Mitte Januar 2021 ausbezahlt.

Die J+S-Coaches müssen nichts unternehmen.

Nutzergruppe 3

Bedingungen: Die Organisation weist in einem Gesuch nach, dass für den Zeitraum zwischen 13. März und 31. Dezember 2020 mindestens ein J+S-Lager von mindestens 4 Tagen Dauer geplant war. Die Berechtigung für einen J+S-Sonderbeitrag besteht unabhängig davon, ob das – oder mehrere – Lager durchgeführt wurde/wird oder nicht.

Berechnung des J+S-Sonderbeitrags: Prozentsatz auf den Beiträgen, die der Organisator für seine im 2019 abgeschlossenen J+S-Angebote erhalten hat. Wurde im Jahr 2019 kein J+S-Angebot abgeschlossen, so werden die im Jahr 2018 abgeschlossenen J+S-Angebote zur Berechnung verwendet. War das J+S-Angebot im 2020 erstmalig geplant, so wird kein J+S-Sonderbeitrag ausbezahlt. Der Prozentsatz ist für alle Organisatoren und Angebote identisch und beträgt maximal 50%. Der Prozentsatz wird Ende 2020 in Abhängigkeit der freien J+S-Mittel (nicht ausbezahlte Subventionen) festgelegt.

Beispiel 1: Verein Pfadi Y konnte 2020 wegen den Coronamassnahmen das 7-tägige J+S-Lager in den Frühlingferien und das 4-tägige Auffahrtslager nicht durchführen. Im Jahr 2019 schloss der Verein Pfadi Y 2 J+S-Angebote mit je 3 J+S-Lagern ab. Dafür erhielt der Verein CHF 12'350. Auf diesem Betrag wird der einmalige Sonderbeitrag berechnet. Wird dieser beispielsweise auf 30% festgelegt, dann würde der Sonderbeitrag CHF 3'705 betragen. Das Gesuch muss fristgerecht beim BASPO eingetroffen sein.

Beispiel 2: Verein Jubla Z konnte 2020 wegen den Coronamassnahmen das 3-tägige Pfingstlager nicht durchführen. Alle anderen Lager konnten planmässig durchgeführt werden. Auch in diesem Fall kann nach dem gleichen Prinzip wie im Beispiel 1 ein J+S-Sonderbeitrag beantragt werden.

Beispiel 3: Verein Cevi Y konnte bzw. kann im 2020 alle zwischen dem 13. März und dem 31. Dezember geplanten Lager durchführen und bei J+S abrechnen. Um die Strukturen des Sports,

welche massgeblich von Freiwilligenarbeit in Vereinen und Verbänden getragen werden, zu stützen, hat auch dieser Verein das Anrecht auf einen J+S-Sonderbeitrag.

Antrag: Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist zwingend elektronisch (eingescannt, abfotografiert oder digital signiert) inklusive der geforderten Unterlagen als Dokumente an info-js@baspo.admin.ch zu richten.

Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober 2020 eingereicht werden.

Auszahlung: Die einmaligen J+S-Sonderbeiträge, welche auf Gesuch hin genehmigt sind, werden fortlaufend, spätestens jedoch gemeinsam mit der Schlusszahlung 2020 (zirka Mitte Januar 2021) ausbezahlt.

(Stand: 17. Juli 2020)

3.4 Leihmaterial

Kann zurzeit Leihmaterial bestellt werden?

Grundsätzlich ja (wie gewohnt bis 5 Wochen vor dem Lagerstart), jedoch gilt es die Situation/Rahmenbedingungen bezüglich Lager (Restriktionen, Empfehlungen BAG, Schutzkonzepte) zu beobachten.

(Stand: 28. Oktober 2020)

3.5 Besuche vor Ort

Können Experteneinsätze für die BvO geplant werden?

Besuche vor Ort können geplant und unter Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

(Stand: 28. Oktober 2020)